

Statuten des Schweizer Feh-Klubs

gegründet 1921



I Name, Sitz und Zweck des Klubs

§ 1 Unter dem Namen "Schweizer Feh-Klub" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Klub ist Mitglied von „Rassekaninchen Schweiz“ und „ProSpecieRara“

Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Klubpräsidenten.

§2 Der Schweizer Feh-Klub bezweckt, diese bei Schweizer Züchtern entstandene Rasse zu erhalten und zu fördern durch:

- a) Pflege der Kollegialität unter den Klubmitgliedern, Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Schweizer Fehkaninchen-Zucht, wobei erfahrene Züchter den unerfahreneren zur Seite stehen sollten.
- b) Zuchtrichtung nach dem jeweils gültigen Standard.
- c) die jährliche Durchführung einer schweizerischen Feh- Klubschau.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§3 Der Klub besteht aus Aktivmitgliedern, Jugendmitgliedern Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

- a) Mitglied kann jede Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt und den Jahresbeitrag bezahlt. Jugendliche vom Kalenderjahr des 7. Geburtstages an können dem Verein mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Jugendmitglieder beitreten. Der Status Jungzüchter endet mit dem Kalenderjahr des 18. Geburtstages und geht in die Aktiv- Mitgliedschaft über.
- b) Aufnahmegesuche sind dem Präsidenten einzureichen, der diese umgehend an den Zentralausschuss weiterleitet. Das neue Mitglied erhält die Statuten, die Reglemente und ein Mitgliederverzeichnis.
- c) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Jugend-, Ehren- und Passivmitglieder.
- d) Die Jahresbeiträge für die Klubkasse werden jeweils an der Klubgeneralversammlung festgelegt.

§4 Ehrenmitgliedschaft im Hauptklub

a) Allgemeines

aa) Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied des Schweizer Feh-Klubs ernannt werden.

ab) Um Ehrenmitglied zu werden, sollte sich die vorgeschlagene Person durch besondere, uneigennützig, langjährige und hervorgehobene Verdienste im Klub auszeichnen.

b) Antrag

ba) Der Antrag muss bis zum 10. Mai des laufenden Jahres z.Hd. der nächsten Zentral- Vorstandssitzung eingereicht werden.

bb) Der Zentralvorstand allein hat zu entscheiden, ob das vorgeschlagene Mitglied die obgenannten Kriterien erfüllt und der nächsten Generalversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden kann.

bc) Wird dem Antrag zugestimmt, wird dieser der nächsten Generalversammlung unterbreitet.

bd) Erhält ein Antrag im Zentral vorstand keine Zustimmung, kann ein neuer frühestens in drei Jahren erfolgen.

be) Die Generalversammlung stimmt in der Regel in offener Wahl über den Antrag ab.

bf) Das absolute Mehr der Stimmberechtigten ist erforderlich.

bg) Mitgliedern, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind dann ohne Einschränkung ihrer Rechte und Pflichten von jeder Beitragspflicht befreit.

§5 Austritt

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres einzureichen. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

b) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden vom Zentralvorstand von Amtes wegen gestrichen.

c) Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Rechte an den Klub.

§6 Ausschluss

a) Mitglieder, welche den Interessen des Klubs entgegenarbeiten, seinem Ruf schaden oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

b) Ausschlüsse können nur durch die Mehrheit sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr) beschlossen werden. Das rechtliche Gehör muss gewährt werden.

- c) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich bekannt zu geben mit Kopie an den Präsidenten. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht einer Einsprache an die nächste Generalversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Einschreibebriefes schriftlich an den Präsidenten z.Hd. der Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Einsprache.

III Organisation

§7 Die Organe des Schweizer Feh-Klubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) der Zentralausschuss mit je einem Regionaldelegierten
- d) die Regionen Ost, Zentral, West und Romande (Jura)
- e) die Revisoren

aa) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. (*siehe VI - §13a*)

ba) Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus Präsidenten, Sekretär Kassier und **Ausstellungsverantwortlichen**.

Die Mitglieder des Zentralvorstand werden von der General-versammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

bb) Die Finanzkompetenzen sowie die Entschädigungen des Zentralvorstand, Zentralausschusses werden in einem separaten Finanzreglement festgehalten.

ca) Dem Zentralausschuss gehören nebst dem Zentralvorstand aus den Regionen ein Beisitzer an. Dies ist in der Regel der Regionalvertreter, wobei sich dieser vertreten lassen kann.

§8 a) Der Präsident vertritt den Schweizer Feh-Klub nach aussen. Er ist verantwortlich für die Tagesordnung der Generalversammlung sowie mindestens einer Zentralausschusssitzung und einer Zentralvorstandssitzung pro Jahr. Bei Stimmen- Gleichheit hat er den Stichentscheid. Bei Abwesenheit wird er durch den Zentralvorstandsmitglied vertreten.

b) Der Sekretär ist verantwortlich für die schriftlichen Arbeiten, namentlich für die Protokollführung an der Generalversammlung, den Zentralvorstand- und Zentralausschuss- Sitzungen. Der Sekretär verschickt die Einladungen für Versammlungen und Sitzungen. Die Protokolle sind innert 30 Tagen an den Zentralvorstand zu verschicken. Gehen innert weiteren 30 Tagen keine Einsprachen ein, so gilt ein Protokoll als genehmigt. Eine Zusammenfassung des Protokolls der Generalversammlung ist auf der Homepage des Klubs zu veröffentlichen.

c) Der Kassier führt die Klubkasse und hat jeweils an der Generalversammlung die von den Revisoren vorgängig geprüfte Jahresrechnung abzulegen. Der Zentralvorstand und die Revisoren haben das Recht, jederzeit in das Rechnungs- wesen Einsicht zu nehmen.

d) Als Rechnungsjahr gilt der 01. Oktober bis 30. September vom nachfolgenden Jahr.

§9 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv je zwei Mitglieder des Zentralvorstand.

§10 Für die Verbindlichkeiten des Schweizer Feh-Klubs haftet ausschließlich nur das Klubvermögen.

IV Revisoren

§ 11 Als Revisoren amten jeweils 2 Mitglieder des Schweizer Fehklub. Den Revisoren obliegt eine genaue Prüfung der Kassa- und Buchführung, der Belege und der Jahresrechnung. Sie erstellen z. Hd. der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund mit Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

V Versammlungen

- §12 a) Der Klub hält seine ordentliche Generalversammlung alljährlich anlässlich der schweizerischer Klubschau ab.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen können verlangt werden:
ba) vom Zentralvorstand
bb) vom Zentralausschuss
bd) durch eine schriftliche Eingabe von mindestens einem Drittel aller Klubmitglieder
- c) An der Generalversammlung wird der Jahresbericht des Präsidenten sowie der Kassa- und Revisorenbericht vorgetragen und genehmigt.
- d) Den Zeitpunkt der Versammlung hat der Zentralsekretär rund vier Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder zu versenden.
Dabei ist auf die Frist für die Einreichung von Anträgen hinzuweisen.
- e) Die Tagesordnung ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- f) Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- g) Das Protokoll der letztjährigen Generalversammlung liegt zur Einsichtnahme auf.

VI Schlussbestimmungen

- § 13 Als offizielle Publikationsorgane gelten das "Kleintiere Magazin" und die Homepage des Klubs.
- § 14 Eine Auflösung des Schweizer Feh-Klubs kann nicht stattfinden, solange sich 1/5 der Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.
- § 15 Sollte der Klub sich auflösen, so sind Klubvermögen und Klub- Inventar an "Rasse-Kaninchen Schweiz" zur Verwaltung zu übergeben und zu Gunsten eines neuen Feh-Klubs anzulegen. Wird später wieder ein Schweizer Feh-Klub gegründet, so sind das betreffende Vermögen und Klubinventar demselben zurückzuerstatten.
- § 16 Über Änderungen an diesen Statuten und über darin nicht vorgesehene Punkte kann nur an der Generalversammlung entschieden werden. Dafür ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- § 17 Alle in diesen Statuten vorkommenden Bezeichnungen von Funktionären wie Präsident, Sekretär, Kassier und Regionalvertreter usw. schliessen immer auch die weibliche Form ein.
- § 18 Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- § 19 Es gelten die Datenschutzbestimmungen Kleintiere Schweiz.
- § 20 Vorstehende Statuten wurden an der außerordentlichen Generalversammlung vom 31. August 2024 in Reiden (LU) genehmigt und ersetzen jene aus dem Jahre 2008.

Die neuen Statuten treten ab sofort in Kraft. Im Namen des Schweizer Feh-Klubs

Der Präsident: Martin Urech

Der Kassier: Sebastien Wyssmüller

Die Sekretärin: Peter Rösli